



Börsenordnung Vogelbörse

Die Börsenordnung wurde auf Grundlage der Richtlinien der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) erstellt.

Mit der Standanmeldung erklärt der Aussteller/Verkäufer, diese Börsenordnung gelesen zu haben und sie einzuhalten.

1. Einleitung

- 1.1 Die Vogelbörse ist ein Vogelmarkt für nichtgewerbliche und gewerbliche Züchter, sowie für nichtgewerbliche und gewerbliche Anbieter von Zuchtzubehör, -bedarfsartikeln, Fachliteratur und Futtermitteln.
- 1.2 Für das Anbieten der Tiere und der Ware werden vom Veranstalter Tischreihen zur Verfügung gestellt. Die Tischflächen werden nur in vollen laufenden Metern abgegeben. Die Gebühr pro laufendem Meter beträgt 2,00 Euro.

2. Mindestanforderung an Anbieter

- 2.1 Jeder Stand sollte mit der gut sicht- und lesbarer Anmeldebestätigung versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters / Ausstellers aufgeführt sind
- 2.2 Jeder Käfig ist mit Schild mit folgendem Angaben zu versehen:
 - deutscher Name, ggf. wissenschaftlicher Name
 - Geschlecht falls bekannt
 - Schutzstatus: WA I, WA II, BartSchV o.ä.
 - Haltungshinweise

3. Unterbringung der Tiere

- 3.1 Alle Käfige und Behältnisse sind mit Einstreu auszustatten und der Tierart anzupassen und artgerecht zu gestalten.
- 3.2 Behältnisse für Vögel sind mit mindestens zwei Sitzstangen auszurüsten (Ausnahme Bodenvögel). Alle Vögel müssen auf den Sitzstangen Platz finden, wobei 1/3 der Sitzstange frei bleiben muss. Bei Bodenvögeln muss die Hälfte der Bodenfläche frei bleiben.
- 3.3 Die Mindestgröße für Käfige muss 30 x 15 x 25 cm betragen und mindestens die 1,5fache Körperlänge des Vogels sein. Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Vögel darin ungehindert bewegen können. Für Hühner, Enten und Tauben sind die bei Geflügelausstellungen üblichen Käfige zugelassen.
- 3.4 Käfige und Behältnisse sind sauber zu halten und alle Tiere der Art entsprechend mit genügend Futter und Wasser zu versorgen.
- 3.5 Gefäße für Futter und Wasser müssen sauber sein und so angebracht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können.
- 3.6 Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel in einem Käfig untergebracht werden.
- 3.7 Die Tiere sind auf den Tischen darzustellen. Das Vorhalten von Tieren unter den Tischen ist nicht zulässig.
- 3.8 Die Käfige müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen der Vögel auszuschließen sind. Die Verwendung von dreiseitig blickdichten Käfigen oder Ausstellungskäfigen wird gefordert.
- 3.9 Tauben und Hühner müssen gegen die Paramyxovirus-Infektion geimpft werden. Die Impfung muss durch Bescheinigung des Impftierarztes nachgewiesen werden. Sie muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 3 Wochen und darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Die Tiere müssen mit nummerierten Marken oder Fußringen gekennzeichnet sein.

3.10 Der Verkauf und die Unterbringung von Tieren während der Veranstaltung in Transportkisten ist untersagt.

4. Bestimmungen für das Anbieten von Tieren

4.1 Es dürfen ausschließlich gesunde Tiere angeboten werden.

4.2 Die gesetzlichen Vorschriften

- EWG-VO Nr. 338/97,
- EWG-VO Nr. 939/97,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Tierschutzgesetz,
- Tierseuchengesetz,
- Psittakose-Verordnung,
- Bundesartenschutzverordnung

sind unbedingt einzuhalten.

4.3 Es dürfen keine Wildfänge der Arten des Anhang A der EG-VO 338/97 und der Anlage 1 der BArtSchV angeboten oder gekauft werden. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht sowie die Tiere beschlagnahmt.

4.4 Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere mitzuführen. Diese sind auf Verlangen vorzuweisen. Die Originalpapiere sind beim Kauf mit dem Tier zusammen auszuhändigen.

4.5 Für geschützte Tiere ist mit dem Erwerb ein Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Daten erfasst:

- Datum des Verkaufs
- Name des Verkäufers
- Name des Käufers
- Anzahl und Art der verkauften Tiere
- Art und Nummer der Herkunftsnachweise

4.6 Tierarten, die in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführt sind, müssen gemäß den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den § 8,10 und 11 BArtSchV gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung eingetragen sein.

4.7 Um den verkauften Tieren nicht unnötigem Stress auszusetzen, sind diese unmittelbar nach Abschluss des Kaufes auf dem direkten Weg in ihr neues Habitat zu bringen.

4.8 Geschützte Arten und sämtliche Psittaciden sind mit amtlichen bzw. Pflichtringen zu kennzeichnen.

4.9 Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente bzw. Nachweise der Berechtigung sind mitzuführen (z.B. Zuchtbuch, Citesbescheinigung, EG-Verordnung). Klären Sie diese Fragen im Vorfeld der Börse mit Ihrer für Artenschutz zuständigen Behörde!

4.10 Gewerbliche Anbieter geschützter Arten haben ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen und mitzuführen.

4.11 Alle Tiere müssen aus Beständen stammen, die aus seuchenrechtlichen Gründen keiner Sperre unterliegen.

4.12 Alle Sittich- und Papageienarten (Krummschnäbel) müssen amtlich anerkannte Ringe tragen. Das Mitliefern loser Ringe ist nicht erlaubt.

4.13 Die Abgabe von Vögeln an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht erlaubt.

4.14 Kranke, verletzte oder offensichtlich sehr scheue Vögel sind vom Anbieten auszuschließen.

4.15 Ausländische Anbieter haben für mitgebrachte Vögel Gesundheitsatteste gemäß Binnenmarktterseuchenschutzverordnung vorzulegen.

4.16 Gewerbliche Anbieter haben ihre Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

4.17 Den Tieren müssen ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Im gesamten Verkaufsbereich gilt ein absolutes Rauchverbot.

5.2 Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, seine Tiere während der gesamten Veranstaltungsdauer zu beaufsichtigen. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Käufer die Tierbehälter nicht schütteln oder die Tiere vermeidbarem Stress aussetzen.

Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden von der Parkbörse und den Folgeveranstaltungen ausgeschlossen.